



STADIONORDNUNG DER PREZERO ARENA

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Stadionordnung bzw. dem Abschluss eines Nutzungsvertrages erteilen die Nutzer und Besucher der Anlage ihre Einwilligung in die Geltung der nachstehend geregelten Stadionordnung der PreZero Arena. Vorstehend genannte vertragliche Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zu der Anlage erlangen, von der Stadionordnung und ihrer Geltung in Kenntnis zu setzen.

- 1 Geltungsbereich**
- 1.1 Der räumliche Geltungsbereich dieser Stadionordnung gilt für das gesamte Grundstück der PreZero Arena (einschließlich Zu- und Abfahrtswege sowie Park- und Abstellflächen).
- 1.2 Diese Stadionordnung ist von allen Personen zu jeder Zeit zu beachten, die den räumlichen Geltungsbereich (nachfolgend „Anlage“ oder „PreZero Arena“ genannt) betreten.
- 2 Weisungen und Videoüberwachung**
- 2.1 Den Anweisungen des Betreibers und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist in der Anlage unverzüglich Folge zu leisten.
- 2.2 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren werden die PreZero Arena sowie deren Umfeld, insbesondere die zur Verfügung gestellten Parkflächen sowie die Zu- und Abfahrtswege videoüberwacht.
- 2.3 Jeder Besucher einer Veranstaltung der Anlage willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.
- 3 Zugelassener Personenkreis**
- 3.1 Im Geltungsbereich dieser Stadionordnung dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte besitzen oder ihre Zutrittsberechtigung auf eine andere Art (z.B. durch einen gültigen Berechtigungsausweis) nachweisen können. Dies gilt insbesondere auch für den Zutritt zu den Logen und den Business-Seats sowie zum Businessclub.
- 3.2 Die Anzahl der Stadionbesucher, insbesondere auch Logenbesucher, ist auf die Anzahl der dort vorhandenen Sitz- und Stehplätze begrenzt.
- 3.3 Kinder im Alter bis zu 14 Jahren haben nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson Zutritt.
- 3.4 Personen, denen durch den Betreiber der Anlage und/oder durch eine gerichtliche Entscheidung Hausverbot für die Anlage erteilt wurde, haben kein Zutrittsrecht zur Anlage.
- 4 Eintrittskontrollen**
- 4.1 Jede Person ist bei Betreten der Anlage verpflichtet, dem Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder ihren sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Nach Durchsicht der Zutrittskontrollanlagen bzw. eines sonstigen Eingangsterminals sind die Eintrittskarten unübertragbar. Während des Aufenthalts in der Anlage besteht die Vorzeige- und Aushändigspflicht bei entsprechendem Verlangen des Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich. Eintrittskarten berechtigen ausschließlich zum Besuch derjenigen Veranstaltungen, für welche sie gelöst wurden. Der Aufenthalt ist nur innerhalb der durch die Eintrittskarte oder den sonstigen Berechtigungsnachweis bestimmten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Zutrittsbereichen während der Öffnungszeiten gestattet. Nach Verlassen der Anlage und nach Ende der jeweiligen Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Eventueller Missbrauch von Eintrittskarten führt zu deren Verlust/Ungültigkeit sowie zum sofortigen Verweis von der Anlage und zieht ggf. rechtliche Schritte nach sich. Schwarzhandel wird ohne Ausnahme angezeigt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters.
- 4.2 Der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie die Verbote des Nr. 13.1 dieser Stadionordnung einhalten und/oder ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere auf die Ober- und Beinbekleidung, das Schuhwerk sowie auf mitgeführte Gegenstände (z.B. Taschen).
- 4.3 Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass
- gegen sie für Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen ein örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder
 - sie sonstige nach dieser Stadionordnung verbotene Gegenstände (z.B. pyrotechnische Artikel) mit sich führen oder
 - sie in sonstiger Weise die Sicherheit und Ordnung in der Anlage gefährden, sind Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden sowohl beim Eintritt in die Anlage, als auch nach Eintritt sowie während des Aufenthalts in der Anlage berechtigt, auch durch Einsatz technischer Mittel zur Klärung des Sachverhaltes Nachschau in Bekleidungsstücken und mitgeführten Behältnissen zu halten und verbotene Gegenstände sicher zu stellen, Feststellungen zu Alkohol- und/oder Drogenbefundung zu treffen und/oder – insbesondere im Falle eines möglicherweise bestehenden Stadionverbots – die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen.
- Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, wird vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst bzw. von Bediensteten der Polizei bzw. anderer Ordnungsbehörden vom Betreten der Anlage ausgeschlossen oder der Anlage verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.
- 4.4 Besucher, die
- offensichtlich unter dem Einfluss von Drogen stehen oder
 - Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder durch Bedienstete der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden nicht einverstanden sind oder
 - erkennbar alkoholisiert sind oder
 - den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit i.S. des Bundesseuchengesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes oder den Befehl mit Schädlingen aufweisen
- können der Anlage verwiesen werden.
- 5 Nutzung der Anlage**
- 5.1 Die Anlage darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen mit Veranstaltern, Mietern und sonstigen Nutzern ergeben. Die Nutzung der Anlage beschränkt sich auf den im jeweiligen Vertrag bzw. der Reservierungsbestätigung festgelegten Personenkreis bzw. auf die festgelegte Personenanzahl. Wird diese Personenanzahl – insbesondere bei Veranstaltungen – überschritten, ist der Betreiber oder ein anderer Hausrechtseinhaber bzw. das von ihm eingesetzte Personal (Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, den überzähligen Personen den Zutritt zu verwehren. Das Betreten des Spielfeldes und das Besteigen von Absperrgittern ist untersagt.
- 5.2 Innerhalb der Anlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- 5.3 Das Parken von Fahrzeugen oder sonstigen Transportmitteln ist nur mit einer gültigen Park- oder Abstellberechtigung und nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen sowie auf den zur PreZero Arena gehörigen Parkflächen gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrten ständig frei bleiben und auch für Autobusse benutzbar sind. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.
- 5.4 Das Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen erlaubt.
- 5.5 Bei Veranstaltungen dürfen die Besucher nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen (regelmäßig der auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz) und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen.
- 5.6 Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Betreibers oder der Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste oder Bediensteter der Polizei und anderer Ordnungsbehörden andere, ggf. auch in anderen Blöcken gelegene Plätze, als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.
- 5.7 Das Rauchen in der PreZero Arena ist verboten. Gesonderte Raucherzonen sind ausgewiesen.
- 6 Öffnungszeiten**
- Die Anlage darf – soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde – nur während der Öffnungszeiten genutzt werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen. Die Anlage ist an Veranstaltungstagen grundsätzlich ab ca. 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bis ca. 2 Stunden nach Veranstaltungsschluss geöffnet.
- 7 Umkleieräume, Nassbereich, Büro- und Nebenräume**
- 7.1 Das Betreten und die Verwendung der Umkleieräume, der Nassbereiche, der Büroräume, und sonstiger Nebenräume ist nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem Betreiber der Anlage in den vertraglich vereinbarten Zeiten für die im Vertrag bezeichneten Personen gestattet. Sämtliche Funktionsräume und deren Einrichtungen (Umkleiden, etc.) sind gemäß ihrer Bestimmung zu verwenden.
- 7.2 Die Umkleieräume sind verschlossen zu halten.
- 8 Sauberkeit**
- Die Nutzer der Anlage sind verpflichtet, alle Anlagenteile und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind zu vermeiden. Insbesondere dürfen in Spülbecken, Ausgussbecken und Toiletten keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in den für die jeweilige Art des Abfalls vorgesehenen Containern oder Müllbehältern zu entsorgen.
- 9 Werbung und Dekoration**
- Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind in der Anlage grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht
- aufgrund schriftlicher Vereinbarungen des Betreibers mit den Nutzern zulässig sind und im Rahmen dieser Vereinbarungen eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vertrags besteht oder
 - durch schriftliche Genehmigung des Betreibers im Einzelfall gestattet wurden.
- Die Verteilung von Flugzetteln, Foldern und Zeitschriften in der Anlage sowie auf dem restlichen Gelände

- ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters und/oder des Betreibers gestattet.
- 10 Verkauf von Waren/Bewirtung**
- 10.1 Das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art, Eintrittskarten, die Verteilung von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen in der Anlage, das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dgl. ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen einer vertraglichen Berechtigung des jeweiligen Nutzers/Veranstalters und die ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 10.2 Die Bewirtung von Nutzern und sonstigen Besuchern ist nur über die vom Betreiber für die Anlage eingesetzten Caterer / Dienstleister gestattet.
- 11 Elektrische Geräte und Maschinen**
- Die Rasenflächen, Gänge und sonstigen Verkehrsräume dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden, es sei denn, es besteht eine vertragliche Berechtigung hierzu.
- 12 Abstellflächen**
- Die Rasenflächen, Gänge und sonstigen Verkehrsräume dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden, es sei denn, es besteht eine vertragliche Berechtigung hierzu.
- 13 Verbote**
- 13.1 Personen im Geltungsbereich dieser Stadionordnung ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sowie Gegenstände, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können; dies gilt insbesondere auch für Regenschirme;
 - Schutzwaffen bzw. -kleidung oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material hergestellt sind;
 - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Motorradhelme;
 - Rucksäcke (aus Sicherheitsgründen);
 - Taschen größer als DIN A4 (aus Sicherheitsgründen);
 - Feuerwerkskörper, Fackeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchkerzen, Raubbomben, Leuchtgeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrumente – der Betreiber behält sich Ausnahmen vor;
 - sämtliche Arten von Speisen und Getränken. Die Versorgung mit Speisen und Getränken zu angemessenen Preisen in der Arena wird sichergestellt.
 - Drogen;
 - Tiere (ausgenommen Dienst- und Blindenhunde);
 - Kinderwagen aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Evakuierung);
 - Trillerpfeifen;
 - Laser-Pointer;
 - Gasdruckluftanern.
- 13.2 Folgende Fanutensilien sind pro Veranstaltung im Gästebereich der PreZero Arena (Block G und H) in der Regel erlaubt:
- 2 Megaphone
 - 2 Trommeln (von unten offen oder einsehbar)
 - 10 Schwenkfahnen
 - 50 kleine Fahnen bis 1,50 m Stocklänge
 - 25 Doppelhalter
 - Zaunfahnen (solange Platz vorhanden)
- Die TSG behält sich vor, die Mitnahme von in der Regel erlaubten Gegenständen im Einzelfall ganz oder teilweise zu untersagen, wenn es einen sachlichen Grund gibt. Im Falle einer solchen Maßnahme wird dies der Fanbetreuung der Gästemannschaft rechtzeitig mitgeteilt.
- Weitere Gegenstände, insbesondere auch für beabsichtigte Choreographien, sind mindestens 5 Tage vor einer Veranstaltung durch die Fanbetreuung der Gästemannschaft anzumelden. Alle Materialien müssen aus Sicherheitsgründen schwer entflammbar (B1) sein. Die Materialien sowie die entsprechenden Nachweise müssen vor Zutritt in die PreZero Arena dem Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienst oder Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden unaufgefordert vorgezeigt werden. Eine Mitnahme ist nur dann erlaubt, wenn der Betreiber oder andere zur Ausübung des Hausrechts befugte Personen (z.B. Veranstalter) diese Gegenstände genehmigt hat.
- 13.3 Untersagt ist Personen im Geltungsbereich dieser Stadionordnung weiterhin:
- sich als Gast-Fan im Heimfanbereich der PreZero Arena aufzuhalten bzw. zu verweilen; Der Heimfanbereich umfasst hierbei die Südkurve (Blöcke O – V). Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die als Gast-Fan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten als solcher aufzufallen, aus diesem Bereich zu entfernen, auch wenn sie eine gültige Eintrittskarte für diesen Bereich haben, wobei ihnen – soweit dies im Einzelfall möglich ist – ein anderer geeigneter Platz im Stadion zugewiesen werden kann. Ist das Stadion ausverkauft, wird der betroffene Gast-Fan aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert.
 - andere Zuschauer zu Hass oder Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern, Spielern, anderen Besuchern und sonstigen Personen zu provozieren;
 - während der laufenden Veranstaltung im Sitzplatzbereich, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen;
 - den Innenraum, das Spielfeld und die Funktionsräume der PreZero Arena ohne Erlaubnis zu betreten;
 - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Rasenfläche, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;
 - auf Auf- und Abgängen sowie Rettungswegen zu sitzen, zu liegen oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen bzw. sich aufzuhalten;
 - Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
 - Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege, einzuzengen;
 - mit Gegenständen zu werfen;
 - sich mit mitgebrachten Gegenständen zu verummern (Schals, Tüchern etc.), um die Feststellung der Identität zu verhindern;
 - sichbehindernde Transparente zu entrollen, um unerlaubte Handlungen zu verdecken;
 - bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - das Mitführen von medizinisch notwendiger Gehhilfen und Rollstühle ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Evakuierung) nur im Bereich der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt;
 - im Zusammenhang mit Veranstaltungen Film-, Foto-, Tonband- und/oder Videoaufzeichnungen ohne die entsprechenden urheberrechtlichen Genehmigungen anzufertigen. Es ist Ticketinhabern ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet, Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen (außer für private Zwecke) oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht in die Anlage mitgebracht werden. Fotos und Bilder, die von Ticketinhabern bei einem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.
- 13.4 Die TSG 1899 Hoffenheim spricht sich gegen fremdenfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, links- und rechtsextreme Tendenzen aus. Zur Wahrung ökonomischer Interessen und des öffentlichen Ansehens des Veranstalters sowie zur Vorbeugung der Gefährdung des Veranstaltungszwecks durch politische Meinungsäußerungen ist daher das nach außen erkennbare Mitführen und Verbreiten von rassistischem, fremdenfeindlichem, gewaltverherrlichendem, diskriminierendem sowie rechts- und/oder linksradikalem Propagandamaterial untersagt. Entsprechendes gilt für das nach außen erkennbare Tragen bzw. Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Aufhängern u. ä., die Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger fremdenfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender, diskriminierender, links- und/oder rechtsextremem Tendenz aufweisen. Hierzu zählen insbesondere auch solche themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedenen Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen, die fremdenfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, links- und/oder rechtsextreme Haltung des Trägers deuten können und auch solche bestimmten Marken, die als Erkennungsmerkmal für eine solche Haltung dienen (z.B. „Thor Steinar“). Personen, die eine fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende, links- und/oder rechtsextreme Haltung, insbesondere durch ihr Verhalten oder äußeres Erscheinungsbild aufweisen, können daher auch von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- 14 Befahren der Anlage**
- 14.1 Grundsätzlich ist im Rahmen von Veranstaltungen jeder Fahrverkehr in der Anlage verboten.
- 14.2 Im Rahmen von Veranstaltungen ist der Fahrverkehr auf den gemeinsam mit Zuschauerzugängen genutzten Verkehrswegen nur zum Be- und Entladen gestattet und muss spätestens zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn (oder – wenn der Einlass früher erfolgt – spätestens bei Beginn des Einlasses der Zuschauer) abgeschlossen sein. Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz in Bereitschaft.
- 14.3 Vereine, Einrichtungen, Institutionen, Nutzer usw. erhalten nur entsprechend einer unbedingt erforderlichen und nachgewiesenen Notwendigkeit Einfahrtsgenehmigungen. Die Erteilung erfolgt nur über Antragstellung beim Betreiber der Anlage. Die Einfahrtsgenehmigung ist bei der Einfahrt unaufgefordert vorzuzeigen und im geparkten Fahrzeug deutlich sichtbar abzulegen.
- 14.4 Im gesamten Gelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h zugelassen.
- 14.5 Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten, es sei denn, es besteht eine Ausnahme-genehmigung auf Grund vertraglicher Regelungen oder bei Gefahr im Verzuge.
- 14.6 Mit entsprechendem Parkausweis ist das Parken in der Anlage erlaubt. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den Parkplätzen und nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet (Markierung).

- 14.7 Abgestellte Fahrzeuge in Feuerwehr-/Rettungszufahrten, auf Sport-, Grün- und Rasenflächen sowie Fahrzeuge ohne von außen sichtbare Park-/bzw. Abstellberechtigung werden kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.
- 14.8 Das Fahren von Kraftfahrzeugen in der Anlage ist generell verboten.
- 14.9 Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden auf Kosten des Eigentümers bzw. Besitzers umgesetzt.
- 14.10 Der Betreiber behält sich Sonderregelungen vor.
- 14.11 Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer oder -halter ein Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.
- 15 Parkplatznutzung**
- Mit der Zufahrt zu den Fahrzeugstellplätzen verpflichten sich die Nutzer zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regeln
- 15.1 Verunreinigungen durch Öl, Benzin, Batteriesäure oder sonstige Stoffe sind zu beseitigen. Die Kosten hierfür sind – soweit in den schriftlichen Verträgen mit den jeweiligen Pächtern und sonstigen vertraglichen Nutzern nicht abweichend geregelt – vom Verursacher zu tragen.
- 15.2 Die Nutzung der Fahrzeugstellplätze hat unter dem Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme zu erfolgen. Andere Nutzer der Anlage dürfen durch den Kraftfahrzeugbetrieb (Motorgeräusche, Türanschläge etc.) nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- 15.3 Sämtliche Park- bzw. Abstellberechtigungen gelten nur für den jeweiligen Veranstaltungstag. Spätestens 2 Stunden nach Veranstaltungsende sind die Fahrzeuge/Motorräder/Fahrräder von den Park- bzw. Abstellflächen und von der Anlage zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen werden die geparkten bzw. abgestellten Fahrzeuge/Motorräder/Fahrräder kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.
- 15.4 Es dürfen nur zugelassene, betriebsbereite und angemeldete Personenkraftfahrzeuge oder Motorräder (inkl. Roller und Mofas) abgestellt werden. Lastkraftwagen, Boote, Anhänger u. ä. dürfen nicht abgestellt werden.
- 15.5 Es ist insbesondere verboten, auf den Park- und Abstellplätzen
- offenes Feuer oder Licht zu unterhalten und zu rauchen;
 - feuergefährliche, brennbare oder umweltschädliche Gegenstände/Stoffe wie Benzin, Öl Säuren, Lacke, Batterien, Altreifen, entleerte Betriebsstoffbehälter etc. zu lagern, abzulassen, um- oder abzufüllen;
 - Substanzen im vorstehend beschriebenen Sinne in die Entwässerungsanlage zu gießen;
 - den Motor des Fahrzeugs länger als zur An- oder Abfahrt erforderlich laufen zu lassen;
 - Lüftungsanlagen zu verschließen oder ab- bzw. zuzustellen;
 - Fahrzeuge abzustellen, die umweltschädliche Stoffe, z.B. Öl oder Treibstoff, verlieren;
 - Reparaturen oder Wartungsarbeiten durchzuführen;
 - Fahrzeuge zu waschen;
 - in den Fahrzeugen zu nächtigen oder zu campieren.
- 16 Besondere Bestimmungen für Fußballveranstaltungen**
- 16.1 Im Falle von Bundesligaspielen gelten ergänzend die Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen sowie des DFB-Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.
- 16.2 Abschn. 3.4 gilt entsprechend, wenn das Hausverbot durch den DFB, einen Verein des DFB, die UEFA bzw. die FIFA erteilt wurde.
- 17 Besondere Bestimmungen für Miet- und sonstige Überlassungsverträge**
- 17.1 Die Inbetriebnahme der Flutlichtanlage ist nur gemäß vertraglicher Vereinbarungen möglich und bedarf in Sonderfällen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Betreiber.
- 17.2 Die Verwendung von Telekommunikationshardware, -leitungen, -anschlüssen etc. ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber, ggf. gegen das von diesem festgelegte Entgelt gestattet.
- 17.3 Der Betreiber behält sich vor, die Anlage zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten vorübergehend zu schließen. Der Zutritt zu der Anlage während dieser Zeiten ist untersagt.
- 17.4 Dekorationen und sonstige Gegenstände, die im Rahmen von Veranstaltungen zulässigerweise eingebracht werden, sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden, Decken anlässlich von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist grundsätzlich untersagt.
- 17.5 Der Betreiber oder seine Beauftragten dürfen sämtliche Räume der Anlage betreten. Dies gilt bei Gebrauchsüberlassung an Dritte nach vorheriger Anmeldung, wenn im Vertrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Es ist dafür zu sorgen, dass die Räume auch während der Abwesenheit vertraglicher Nutzer betreten werden können.
- 18 Haftung**
- 18.1 Die Haftung des Betreibers und/oder Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch diese Stadionordnung nicht beschränkt.
- 18.2 Die Haftung des Betreibers und/oder Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für sonstige, nicht in Abschn. 18.1 genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf
- einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder
 - auf der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist.
- 18.3 Unfälle oder Schäden sollen dem Veranstalter in der Regel unverzüglich gemeldet werden.
- 18.4 Das Deponieren von Wertgegenständen, Kleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen innerhalb der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr, auch wenn diese in versperrten Kästen wie bspw. den Umkleidekabinen verwahrt werden.
- 19 Zuwiderhandlungen**
- 19.1 Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers bzw. des Veranstalters ohne Entschädigung der Zutritt zur Anlage verweigert und/oder können von der Anlage verwiesen werden.
- Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Anlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers bzw. des Veranstalters ohne Entschädigung ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Stadionverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt oder bundesweit ausgesprochen werden.
- 19.2 Sofern durch Handlungen im Sinne des Abschn. 13 dieser Stadionordnung oder durch sonstige schuldhaftige Schädigungshandlungen Schäden entstehen, werden die Verursacher – sofern nicht vertragliche Regelungen Anwendung finden – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz herangezogen.
- 19.3 Besteht der Verdacht, dass eine Person im Geltungsbereich dieser Stadionordnung eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, wird Anzeige erstattet.
- 19.4 Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden durch den Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienst oder Bedienstete der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden sicher gestellt, in den dafür vorgesehenen Depots – soweit dies möglich und zumutbar ist – verwahrt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen der Sicherstellung bzw. Inverwahrnahme auf Verlangen zurückgegeben. Werden die sichergestellten Sachen innerhalb von **zwei Wochen nach der Veranstaltung** nicht abgeholt, wird vermutet, dass der Eigentümer den Besitz an den Sachen in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum zu verzichten.
- 19.5 Werden Personen in zulässiger Weise nach Nr. 19.1 des Stadions verwiesen, ist die Rückerstattung des Eintrittspreises ausgeschlossen.
- Für Gegenstände, die in zulässiger Weise nach Nr. 19.4 vernichtet oder anderweitig verwertet wurden, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 19.6 Für jeden Verstoß gegen die in dieser Stadionordnung enthaltenen Verbote ist der Verletzer verpflichtet, an die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH eine in das billige Ermessen von der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH gestellte Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500 € zu zahlen, die nach Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit bestimmt und festgesetzt wird. Der Verletzer ist in diesem Fall berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das für den Sitz der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH örtlich und sachlich zuständige Gericht überprüfen zu lassen.**
- Weitere Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstige vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.** Sollte der Betreiber und/oder der Veranstalter aufgrund Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Stadionordnung durch Verbände wie insbesondere die FIFA, die UEFA, den DFB oder die DFL auf Schadensersatz und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig.
- 20 Schlussbestimmung**
- 20.1 Diese Stadionordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- 20.2 Diese Stadionordnung kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe (Version) dieser Stadionordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.
- Sinsheim, den 01.01.2019
TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH